H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. November 2015	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 15	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung ..... *Ändert FFN 305-66*	390
16. 10. 15	Verordnung über Gebühren für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien ..... *FFN 54-58; hebt auf FFN 54-57*	391
3. 11. 15	Dritte Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung .... *Ändert FFN 85-71*	392

Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung*)

Vom 9. November 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 687), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1402 wird in Spalte 2 das Wort „Beschäftigten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. Die Nr. 1411 bis 1413 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1411	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	je ¼ Stunde	19,25
1412	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	je ¼ Stunde	16
1413	übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	je ¼ Stunde	12,50

3. In Nr. 22 wird in Spalte 4 die Angabe „0,40“ durch „0,45“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 305-66

Verordnung über Gebühren für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien*)

Vom 16. Oktober 2015

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 256), verordnet der Minister der Finanzen:

§ 1

Bearbeitungsgebühr, Gebühr für die Zusage

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften und Garantien des Landes wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,5 Prozent der beantragten Bürgschaft oder Garantie erhoben. Für die Zusage der Bürgschaft oder Garantie wird eine weitere Gebühr von 0,5 Prozent der zugesagten Bürgschaft oder Garantie erhoben. Die Gebühren nach Satz 1 und 2 werden insgesamt auf 60 000 Euro begrenzt.

§ 2

Verwaltungsgebühr

(1) Für eine übernommene Bürgschaft oder Garantie wird eine kalenderjährliche Verwaltungsgebühr von 1 Prozent des Bürgschafts- oder Garantiebetrages erhoben. Der Berechnung der Gebühr wird der Bürgschafts- oder Garantiebetrag am 1. Januar desjenigen Jahres zugrunde gelegt, für das sie erhoben wird.

(2) Im ersten Kalenderjahr der Bürgschaft oder Garantie wird die Verwaltungsgebühr in Höhe von je einem Zwölftel der Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 für jeden Kalendermonat ab Übersendung der Bürgschafts- oder Garantieurkunde erhoben.

(3) Bei Beendigung der Bürgschaft oder Garantie vor Dezember des laufenden Jahres wird die Verwaltungsgebühr in Höhe von je einem Zwölftel der Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 für jeden Kalendermonat des laufenden Jahres, letztmalig für den Kalendermonat erhoben, in dem die Bürgschafts- oder Garantieurkunde an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zurückgegeben wird. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Bürgschafts- oder Garantieurkunde bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

§ 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Gebühren für die Gewährung von Bürgschaften und Garantien vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 526)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2015

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer

*) FFN 54-58
[1]) Hebt auf FFN 54-57

Dritte Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung*)

Vom 3. November 2015

Aufgrund des § 40 Abs. 2 und des § 68 Nr. 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 76 Abs. 1, des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch „Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
2. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 2015

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschuz

Hinz

*) Ändert FFN 85-71

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.